



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil I – Gesetze

<b>13. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 11. Juli 2002</b>	<b>Nummer 6</b>
---------------------	-----------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
10. 7. 2002	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung .....	54
10. 7. 2002	Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes .....	55
10. 7. 2002	Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landespressegesetzes .....	57
10. 7. 2002	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes .....	57

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen  
dem Land Berlin und dem Land Brandenburg  
über die gegenseitige Nutzung  
von Plätzen in Einrichtungen der  
Kindertagesbetreuung**

Vom 10. Juli 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Dem am 7. Dezember 2001 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

**§ 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt zu geben.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
In Vertretung

Martin Habermann

**Staatsvertrag  
zwischen dem Land Berlin und  
dem Land Brandenburg  
über die gegenseitige Nutzung von Plätzen  
in Einrichtungen der  
Kindertagesbetreuung**

Das Land Berlin und  
das Land Brandenburg

schließen folgenden Staatsvertrag:

**Artikel 1**

(1) Die Länder Berlin und Brandenburg schließen diesen Vertrag mit dem Ziel, den nach Bundes- oder jeweiligem Landesrecht leistungsberechtigten Bürgern des jeweiligen Landes die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (§ 22 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) im jeweils anderen Land zu erleichtern, insbesondere

1. bei dem Wunsch nach einer Einrichtung mit einem besonderen Angebotsprofil,
2. wenn die Arbeits- und Wegezeiten der Eltern eine arbeitsplatznahe Betreuung erfordern oder
3. bei einem Umzug in das jeweils andere Bundesland.

(2) Die gesetzlichen Leistungsverpflichtungen bleiben durch diesen Vertrag unberührt. Die Leistungsverpflichtungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden in Brandenburg durch die Gemeinde oder das Amt und in Berlin durch den Bezirk (Jugendamt) wahrgenommen.

**Artikel 2**

Dieser Vertrag gilt auch für die Nutzung von Plätzen in integrativen Tageseinrichtungen, mit denen zugleich eine zusätzliche Förderung von Kindern (insbesondere nach §§ 39, 40 Bundessozialhilfegesetz) sichergestellt wird. Die gegenseitige Nutzung von anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

**Artikel 3**

(1) Die Regelungen dieses Artikels gelten für die laufenden Betreuungsverträge, die am 31. Dezember 2000 für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland bestanden (Bestandsverträge), längstens bis zum Ablauf der im jeweiligen Betreuungsvertrag genannten Vertragslaufzeit.

(2) Eine Kündigung von Bestandsverträgen oder eine Beendigung der Finanzierung von Plätzen wegen des gewöhnlichen Aufenthaltes der Leistungsberechtigten im jeweils anderen Bundesland ist seitens des Leistungsverpflichteten ausgeschlossen. Vertragsänderungen hinsichtlich des Betreuungsumfanges sind für die Bestandsverträge unbeachtlich, ebenso wie ein Umzug innerhalb des jeweiligen Bundeslandes.

(3) Das Land Brandenburg leistet an das Land Berlin eine Ausgleichszahlung für die Anzahl von Brandenburger Kindern, die gemäß Absatz 1 über die Zahl der in Brandenburg betreuten Berliner Kinder hinausgeht. Die Ausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. Die Ausgleichszahlung beträgt im Jahr 2002 730 000 Euro, im Jahr 2003 550 000 Euro, im Jahr 2004 320 000 Euro und im Jahr 2005 200 000 Euro. Mit der Zahlung für das Jahr 2005 ist auch der Ausgleich für die Jahre 2006 und 2007 abgegolten.

**Artikel 4**

(1) Die Regelungen der Artikel 4 bis 7 gelten für Betreuungsverträge,

1. die nach dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden (Neuverträge), wenn der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im jeweils anderen Bundesland liegt, oder
2. für bestehende Betreuungsverträge, soweit sich durch Umzug in das jeweils andere Bundesland eine Veränderung der örtlichen Zuständigkeit ergibt.

(2) Voraussetzung ist jeweils, dass der den Betreuungsvertrag schließende Träger der Einrichtung mit öffentlichen Mitteln nach den Regelungen finanziert wird, die in dem Land gelten, in dem die Einrichtung liegt.

#### Artikel 5

(1) Die Aufnahme von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im jeweils anderen Bundesland haben, erfolgt nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtungen und wenn die jeweils geltenden Leistungsverpflichtungen erfüllt sind. Eine Aufnahmeverpflichtung besteht nicht.

(2) Eine Aufnahme und Betreuung setzen voraus, dass zuvor der Leistungsanspruch durch den Leistungsverpflichteten, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, geprüft und beschieden und auf dieser Grundlage eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben worden ist. Vor der Aufnahme von Brandenburger Kindern mit einem besonderen Förderbedarf in Kindertageseinrichtungen Berlins gemäß Artikel 2 ist der jeweils zuständige Sozialleistungsträger in Brandenburg zu beteiligen und das Einvernehmen herzustellen. In die Betreuungsverträge ist aufzunehmen, dass mit einer Beendigung der Kostenübernahme die Betreuungsverpflichtung endet.

#### Artikel 6

Die Kostenbeiträge der Leistungsberechtigten (Elternbeiträge) werden vom jeweils Leistungsverpflichteten nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften festgesetzt und erhoben.

#### Artikel 7

(1) Für die Betreuung ist eine Ausgleichszahlung zu entrichten, soweit nicht einvernehmlich zwischen dem Jugendamt und der Gemeinde oder dem Amt in anderer Weise ein Ausgleich hergestellt wird.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Brandenburg haben und eine Betreuung im Land Berlin erhalten, entspricht der jeweils garantierten Erstattungsquote für Berliner Einrichtungen der Tagesbetreuung im Bereich der Träger der freien Jugendhilfe zuzüglich der Quote der Elternbeiträge (Beitragsquote).

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung für Kinder, die einen Anspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung im Land Berlin haben und eine Betreuung im Land Brandenburg erhalten wollen, stimmen die aufnehmende Gemeinde oder das Amt und das abgebende Jugendamt miteinander ab. Die Ausgleichszahlung enthält alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes entstehen, einschließlich der Kosten für die Versorgung mit Mittagessen innerhalb der Einrichtung. Das Land Berlin, vertreten durch das jeweils zuständige Jugendamt des Bezirks, übernimmt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur die Kosten, die der aufnehmenden Gemeinde tatsächlich entstehen, jedoch nur bis zur Höhe der entsprechenden Kostensätze des Landes Berlin.

(4) Die Ausgleichszahlungen sind vom jeweils zuständigen Jugendamt oder der zuständigen Gemeinde oder dem Amt zu leisten. Die Ausgleichszahlungen für einen zusätzlichen Förderbedarf im Rahmen der Betreuung nach Artikel 2 werden durch den zuständigen Sozialleistungsträger getragen.

(5) Näheres zur Durchführung dieses Vertrages stimmen die zuständigen obersten Landesjugendbehörden von Berlin und Brandenburg untereinander ab und machen das Ergebnis den Leistungsverpflichteten in ihrem Land in geeigneter Weise bekannt. Dies betrifft insbesondere die Verfahrensweise zur Anmeldung und zur Ausgleichszahlung.

#### Artikel 8

(1) Jedes Land kann diesen Staatsvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Lauf der Kündigungsfrist beginnt, wenn die Kündigung dem anderen Land zugegangen ist.

(2) Eine Kündigung bestehender Betreuungsverträge wegen der Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.

#### Artikel 9

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats, frühestens zum 1. Januar 2002, in Kraft. Artikel 3 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Für das Land Berlin  
Der Regierende Bürgermeister  
vertreten durch den  
Senator für Schule,  
Jugend und Sport

Für das Land Brandenburg  
Der Ministerpräsident  
vertreten durch den  
Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Klaus Böger

Steffen Reiche

### Drittes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Vom 10. Juli 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes

Das Brandenburgische Schulgesetz vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 141 wird wie folgt gefasst:

„§ 141 (aufgehoben)“.

2. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 8“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, Schülerinnen und Schüler in allen Schulformen und Schulstufen in den Räumen der Schule in Übereinstimmung mit ihren Grundsätzen zu unterrichten (Religionsunterricht).“

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

„(3) Der Religionsunterricht wird in Lerngruppen mit einer Teilnehmerzahl von in der Regel mindestens zwölf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Der Religionsunterricht soll in die regelmäßige Unterrichtszeit integriert werden. Durch die zeitliche Gestaltung soll nicht ausgeschlossen werden, dass Schülerinnen und Schüler, die den Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde besuchen, zusätzlich am Religionsunterricht teilnehmen können.

(4) Sofern die Kirchen und Religionsgemeinschaften dies wollen, werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht von denjenigen, die diesen Unterricht erteilen, entsprechend den Grundsätzen der Leistungsbewertung gemäß § 57 bewertet und entsprechend in das Zeugnis gemäß § 58 aufgenommen. Die Gewährleistung der Gleichwertigkeit der Leistungsbewertung des Religionsunterrichts obliegt der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die von ihr beauftragten Personen müssen über eine hinreichende Ausbildung verfügen und den Unterricht nach verbindlichen curricularen Vorgaben gestalten, die denen des staatlichen Unterrichts gleichwertig sind.

(5) Lehrkräften des Landes Brandenburg, die neben dem staatlichen Unterricht im Auftrag von Kirchen oder Religionsgemeinschaften Religionsunterricht erteilen, wird die Erteilung dieses Unterrichts mit bis zu acht Unterrichtsstunden je Woche auf die Pflichtstundenzahl angerechnet, sofern die Mindestgruppengröße von zwölf Schülerinnen und Schülern erreicht wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Anrechnung in entsprechend gekürztem Umfang. Den genannten Lehrkräften wird die Teilnahme an Veranstaltungen ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur religionspädagogischen Fort- und Weiterbildung unter den für Fort- und Weiterbildung üblichen Bedingungen ermöglicht. Den Kirchen und Religionsgemeinschaften, deren Beauftragte Religionsunterricht erteilen, werden zu den dadurch entstehenden Kosten nach Maßgabe des Haushalts staatliche Zuschüsse gewährt.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages das Nähere zu den Absätzen 2 bis 5 durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere über die Erteilung des Religionsunterrichts bei Unterschreitung der Mindestgruppengröße, die Möglichkeit klassen-, jahrgangsstufen- oder schulübergreifender Gruppenbildung sowie über den Religionsunterricht in Räumen der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche Bedeutung die Religionsnote für die Versetzung der Schülerin oder des Schülers und für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen hat.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften sollen Vereinbarungen insbesondere über die Durchführung des Religionsunterrichts und die staatlichen Zuschüsse getroffen werden.“

4. In § 11 Abs. 3 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Schülerinnen und Schüler, deren Eltern gegenüber der Schule erklären, dass ihr Kind Religionsunterricht anstelle des Faches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde erhalten soll, und den Besuch eines solchen Unterrichts nachweisen, sind von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in dem Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde befreit. Bei Schülerinnen und Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, tritt die eigene Erklärung an die Stelle der Erklärung der Eltern.“

5. Die Überschrift zu § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12  
Lernbereiche und übergreifende Themenkomplexe“.

6. § 71 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte einschließlich der Gewährung der der Schule zur Verfügung stehenden Anrechnungsstunden,“

7. § 85 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Grundsätze für die Aufteilung der für besondere Aufgaben zu gewährenden Anrechnungsstunden.“

8. § 88 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Erteilung von Religionsunterricht beauftragte Lehrkräfte, die Schülerinnen oder Schülern der Klasse Religionsunterricht erteilen, können mit beratender Stimme teilnehmen.“

9. In § 119 Satz 2 wird die Angabe „§ 131 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 131 Abs. 4“ ersetzt.

10. In § 130 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 71 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 4“ ersetzt.

11. § 141 wird aufgehoben.

#### Artikel 2

##### **Neufassung des Brandenburgischen Schulgesetzes**

Das für Schule zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Brandenburgische Schulgesetz in der vom 1. August 2002 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I neu bekannt machen.

#### Artikel 3

##### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
In Vertretung

Martin Habermann

#### **Erstes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Landespressegesetzes**

Vom 10. Juli 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Brandenburgische Landespressegesetz vom 13. Mai 1993 (GVBl. I S. 162) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16 a  
Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes“.

2. § 16 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen hiervon sind Vergehen nach den §§ 86, 86 a, 130, 131 und 184 StGB, für welche die Verjährungsfristen nach § 78 Abs. 3 StGB gelten.“

3. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a  
Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten.“

#### **Artikel 2**

Der Ministerpräsident des Landes Brandenburg kann den Wortlaut des Brandenburgischen Landespressegesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

#### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
In Vertretung

Martin Habermann

#### **Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Sparkassengesetzes**

Vom 10. Juli 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Brandenburgische Sparkassengesetz vom 26. Juni 1996 (GVBl. I S. 210), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 220), wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Verwaltungsrat kann unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Sparkasse beschließen, dass von dem um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und eine Vorwegzuführung nach Absatz 1 geminderten Jahresüberschuss bis zu

1. 10 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 6 vom Hundert,

2. 20 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 8 vom Hundert,
3. 30 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 10 vom Hundert,
4. 50 vom Hundert, wenn die Rücklagen nach § 10 Abs. 2 a Satz 1 Nr. 4, 7 und 8 des Gesetzes über das Kreditwesen mehr als 12 vom Hundert,

der entsprechend dem Grundsatz I des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen (Bekanntmachung Nr. 1/69 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 20. Januar 1969, BAnz Nr. 17, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20. Juli 2000, BAnz Nr. 160, in der jeweils geltenden Fassung) nach ihrem Risiko gewichteten Aktiva der Sparkasse ausmachen, dem Gewährträger zugeführt werden. Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsrücklage und die der gewichteten Risikoaktiva am Bilanzstichtag. Vor der Beschlussfassung nach Satz 1 ist eine Empfehlung des Abschlussprüfers bezüglich des wirtschaftlich vertretbaren Höchstbetrages der Zuführung einzuholen."

## Artikel 2

Das Brandenburgische Sparkassengesetz vom 26. Juni 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3 Trägerverantwortung, haftendes Eigenkapital“.
  - b) Nach der Angabe zu § 35 wird folgende Angabe angefügt:
 

„§ 36 Haftung ab dem 19. Juli 2005“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Zweckverbände“ der Klammerzusatz „(Träger)“ eingefügt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„§ 3 Trägerverantwortung, haftendes Eigenkapital“.
  - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.“
  - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Anstaltslast wird ersetzt durch die Bestimmungen des Absatzes 3.“

- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen. Eine Verpflichtung des Trägers zur oder ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger auf Zurverfügungstellung von Mitteln besteht nicht.“

- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. Nach § 35 wird folgender § 36 angefügt:

„§ 36  
Haftung ab dem 19. Juli 2005

Die Gewährträger der Sparkassen am 18. Juli 2005 haften für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten des jeweiligen Instituts. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Die Träger werden ihren Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald sie bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt haben, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen des Instituts nicht befriedigt werden können.“

5. In der Inhaltsübersicht, der Überschrift von Kapitel 2 Abschnitt 1 und der Überschrift von § 6, in § 2 Abs. 1 Satz 5, § 4 Abs. 3 und 5 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1, § 5 Abs. 3 Satz 2, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 1 und 4 1. und 2. Halbsatz, § 11 Abs. 1 Satz 5, 6 und 8, § 11 Abs. 2 Satz 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 26 Abs. 3 Satz 6, § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 3 Satz 1 letzter Satzteil, § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 4 und § 34 Abs. 2 werden jeweils
  - a) das Wort „Gewährträger“ durch das Wort „Träger“,
  - b) das Wort „Gewährträgers“ durch das Wort „Trägers“,
  - c) das Wort „Gewährträgerschaft“ durch das Wort „Trägerschaft“,
  - d) das Wort „Gewährträgeregebiet“ durch die Worte „Gebiet des Trägers“
 ersetzt.

## Artikel 3

Das für Finanzen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Sparkassengesetzes in der vom 19. Juli 2005 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

**Artikel 4**

Artikel 2 tritt am 19. Juli 2005 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 10. Juli 2002

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg  
In Vertretung

Martin Habermann

**Gesetz- und Verordnungsblatt**  
für das Land Brandenburg

---